

# **Satzung des Krankenpflegeverein Winnenden e.V.**

## **§ 1: Name, Zugehörigkeit, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein hat den Namen: Krankenpflegeverein Winnenden e.V.  
(abgekürzt: KPV Winnenden).

Er ist die Nachfolgeorganisation des Evangelischen Krankenpflegevereins Winnenden, der seit dem 20.2.1876 als nicht eingetragener Verein innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Winnenden die Aufgabe kirchlich verantworteter Krankenpflege in Winnenden wahrgenommen hat.

Er hat seinen Sitz in Winnenden und umfasst hier die Kernstadt mit Schelmenholz, Hanweiler und Breuningsweiler. Bei Bedarf können weitere Teilgemeinden hinzukommen.

Der Verein wurde am 29.7.1998 in das Vereinsregister (VR 1070) eingetragen.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2: Zweck**

1. Der Verein unterstützt und begleitet die Evangelische Kirchengemeinde Winnenden
  - a) bei ihrem Bemühen um eine sachgemäße Versorgung der Bürger in ihrem Einzugsgebiet in der Alten-, Kranken-, Haus- Familienpflege und der Nachbarschaftshilfe,
  - b) durch Unterstützung zusätzlicher Dienste zur Förderung und Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
  - c) sowie den evangelischen diakonischen Dienst der hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlich tätigen Pflegekräfte, in ideeller, finanzieller und materieller Hinsicht.

Der Verein kann hierbei für einzelne Dienste und Aktionen auch der Träger sein.

2. Der Verein ist ökumenisch offen, politisch unabhängig und der christlichen Nächstenliebe verpflichtet. Er kann unabhängig von § 2, 1. Menschen in körperlicher, geistiger, seelischer und sozialer Notlage ideell, materiell und finanziell unterstützen.
3. Der Verein kann weitere mildtätig oder gemeinnützig tätige Körperschaften, Soziale Einrichtungen und Selbsthilfegruppen unterstützen oder Kooperationen und Mitgliedschaften eingehen.

Zur Erfüllung dieser Zwecke kann der Verein selbst Personal anstellen.

### **§ 3: Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Hiervon unbeschadet ist der Erlass des FM BW v. 08.08.1988 (Steuerliche Behandlung von Sozialstationen und Krankenpflegevereinen) AZ S 0171 A – 83/85. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 ff. EStG ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit beim Verein entstanden sind.

Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4: Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Krankenpflegeverein Winnenden kann jede natürliche und juristische Person werden unabhängig von ihrer konfessionellen Zugehörigkeit

und ihres Wohnorts ab der Vollendung des 18. Lebensjahrs.

2. Der Beitritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung und verpflichtet sich den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Barzahlung ist ausgeschlossen.

Eine Beitragsordnung regelt die Höhe des Beitrags.

Der vereinbarte Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird jeweils zum 1.1. eines Jahres fällig. Bei SEPA-Lastschriftvereinbarung erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrages jeweils zum 31.1. oder 28.2. des laufenden Jahres.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod,
  - b) durch Austrittserklärung jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres,
  - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung nicht nachgekommen ist.

## **§ 5: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit einer Frist von mindestens drei Wochen, durch schriftliche Einladung einberufen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben.

Anträge zur Tagesordnung sind bis zu 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift des Mitgliedes.

2. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 10% Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich beantragen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Bei Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
  - b) Entgegennahme des Protokolls der letzten Versammlung,
  - c) Änderung der Satzung,
  - d) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Jahresrechnung,
  - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
  - f) Entgegennahme des Berichts von der Stiftung Diakonie Winnenden,
  - g) Entlastungen: des Vorstandes und des Rechners,
  - h) Bestätigung von Veränderungen im Vorstand (Mitglieder / Vorsitzende),
  - i) Wahl von bis zu acht Vorstandsmitglieder,
  - j) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Vorlage des Vorstandes,
  - k) Besprechung und Beschlussfassung wichtiger Fragen zur Förderung des Vereinszweck nach § 2. ff.,
  - l) Auflösung des Vereins.

Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Versammlung vorzulegen ist.

## **§ 7: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) bis zu acht gewählten Vereinsmitgliedern
- b) zwei Vertretern aus dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Winnenden, wobei eine dieser Personen der geschäftsführende Pfarrer der Kirchengemeinde sein soll.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Die unter a) genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die unter b) genannten Mitglieder des Kirchengemeinderates werden vom Kirchengemeinderat gewählt.

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- a) er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden,
- b) - den stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) - den Rechner und
- d) - den Schriftführer;
- e) er setzt die Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung um;
- f) er verantwortet die konzeptionelle Entwicklung des Vereins, die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt;
- g) er erlässt eine Beitragsordnung und schlägt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vor.
- h) er kann einzelne Mitgliederbeiträge stunden, ermäßigen oder erlassen;
- i) er verwaltet das Vereinsvermögen;
- j) er berät und erstellt die Jahresrechnung;

- k) er beschließt über die verantwortungsvolle Verwendung der Mittel gemäß den §§ 2 und 3 dieser Satzung;
- l) er beschließt über Aufwandsentschädigungen und Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 3 dieser Satzung;
- m) er stellt bei Bedarf das Personal zur Aufgabenerfüllung der Vereinszwecke ein.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder oder bei Bedarf ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorsitzenden wählt der Vorstand einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

Der Vorstand wird zu den Sitzungen vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Hauptgegenstände der Beratung eingeladen.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Von dem Ergebnis der jeweiligen Beratungspunkte ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung vom Vorstand zu bestätigen ist.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt.

Die Kasse des Vereins und die Mitgliederverwaltung werden vom Rechner geführt. Der Rechner sorgt für die regelmäßige Erhebung der Beiträge und für eine ordnungsgemäße Buchführung. Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird der Evangelischen Kirchengemeinde Winnenden übertragen.

## **§ 8: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins erfolgt nach den Bestimmungen des Bürgerlichen – Gesetzbuches (BGB) § 41 ff.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das gesamte Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Winnenden

über, die verpflichtet ist, es unter Berücksichtigung des Vereinszwecks entsprechend § 2 Nr.1 ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zu verwenden.

## **§ 9: Datenschutzklausel**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder (abgekürzt Daten).

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

- a) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten; dabei kommt es jedoch zu einer Kündigung der Mitgliedschaft.

## **§ 10: Sonstige Bestimmungen, Salvatorische Klausel**

- a) Gender-Hinweis. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und die männliche Form gewählt.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Der Vorstand muss dies der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.
- c) In der Regel finden alle Sitzungen und Versammlungen als Präsenzveranstaltung statt. Bei Bedarf (z.B. Pandemie, Unruhen) können die Veranstaltungen auch in elektronischer Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) stattfinden, wobei die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

## **§ 11: Aufhebung der bisherigen Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Krankenpflegeverein Winnenden e.V.

am 16. Juli 2025 beschlossen.

Alle früheren Satzungen des Krankenpflegeverein Winnenden e.V. werden dadurch aufgehoben.

Winnenden, den 16. Juli 2025

die Vorsitzende

gez. Heike Bosien

*Diese Satzung wurde am 19.12.2025 in das Vereinsregister 261070 eingetragen.*